



## Newsletter 06/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

der Gesetzgeber ist noch nicht im Urlaub und wir auch noch nicht. Neuerungen und Entwicklungen sind wieder Gegenstand unseres Newsletters.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam und wünscht einen schönen Sommer. Die GBK Online Unterweisungen pausieren im Juli. Ab August geht's wieder los.

### **Hinweis zur Nutzung:**

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

## **Europa und Global**

### **17. ATP der CLP-VO im EU-Amtsblatt veröffentlicht**

Wie bereits im letzten Newsletter berichtet, wurde am 28.05.2021 die 17. ATP „DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/849 DER KOMMISSION vom 11. März 2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil der 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“ im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die 17. ATP der CLP-VO setzt die Entscheidungen des RAC aus 2019 bezüglich Neuaufnahmen und Änderungen der Einträge des Anhangs VI Teil 3 der CLP-VO um. Zur Verordnung geht's [hier](#). Die Verordnung gilt verpflichtend ab dem 17. Dezember 2022.

### **EU VERORDNUNG 2021/979 verkündet**

Die EU-Kommission hat am 18.06.2021 im Amtsblatt der EU die VERORDNUNG (EU) 2021/979 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Anhänge VII bis XI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht. Zur Verordnung geht's [hier](#). Die Verordnung tritt am 08.07.2021 in Kraft und gilt ab dem 08.01.2022.

Die neuen Informationsanforderungen für REACH-Registrierungen und Abweichungen vom Standard-Prüfprogramm sind sowohl für neue Registrierungen als auch für bestehende Registrierungen spätestens ab dem 08.01.2022 zu berücksichtigen.

## **Gefahrstoffe**

### **Datenbank zur Exposition des Menschen gegenüber Lösungsmitteln**

Die European Solvents Industry Group (ESIG) hat ihre Datenbank zur Exposition des Menschen gegenüber Lösungsmitteln überarbeitet. In der Datenbank sind Expositionsdaten zu einer breiten Palette von Lösungsmitteln sowie wichtige Anwendungen zu finden. Sie finden Informationen und Messungen aus der Literatur zur Exposition gegenüber Lösungsmitteln, die von 1998 - bis heute veröffentlicht wurden, einschließlich einer Qualitätsbewertung. Die Datenbank ist öffentlich. Zur Datenbank geht's [hier](#).

### **CARACAL bereitet 18. ATP vor**

Die „Competent Authorities for REACH and CLP“ (CARACAL) haben in ihrer Arbeitsgruppe neue Annex VI Einträge für die 18. ATP vorbereitet. Zur Liste der Stoffe, die in die 18. ATP eingeführt werden sollen, geht es [hier](#).

Weiterhin gibt es zur jedem Stoff, der in der 18. ATP in Annex VI aufgenommen werden soll, auch eine Begründung. Zum Begründungsdokument der ECHA zu den Einstufungsvorschlägen geht's [hier](#).



## Newsletter 06/21

### Current Consultations on proposals

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- (3E)-dec-3-en-2-one (EC -, CAS 18402-84-1) und
- 2,3-epoxypropyl neodecanoate (EC 247-979-2, CAS 26761-45-5).

### Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- 2-phenylphenol (ISO); biphenyl-2-ol; 2-hydroxybiphenyl (EC 201-993-5, CAS 90-43-7) und
- 2-phenylphenol, sodium salt; sodium 2-biphenylate (EC 205-055-6, CAS 132-27-4).

### Das GHS Sub-Committee of Experts tagt

Vom 05.-07.07.2021 findet die 40. Sitzung des UN SCE GHS „Sub-Committee of Experts on the Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“ in Genf als hybride Sitzung statt. Die dazugehörigen Dokumente gibt's [hier](#).

## Deutschland

### Änderung des Chemikaliengesetzes veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29 wurde am 09.06.2021 das dritte Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes veröffentlicht. Ziel der Änderungen sind Regelungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen. In Deutschland ist es künftig verboten, in die EU eingeführte F-Gase zu erwerben oder weiterzuverkaufen, welche nicht den Vorgaben der europäischen F-Gasverordnung entsprechen. Zum Änderungsgesetz geht's [hier](#).

Zur Erleichterung von Kontrollen wird eine Begleitdokumentation eingeführt. In der Lieferkette müssen nunmehr Informationen über Hersteller und Importeure von F-Gasen sowie Angaben über die Legalität der eingeführten Ware weitergegeben werden.

## Gefahrgut

### Multilaterale Vereinbarung ADN / M 030 gezeichnet

Am 10.06.2021 hat das BMVI die von den Niederlanden vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung 030 nach Abschnitt 1.5.1 des ADN über die Beförderung von BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT der Klasse 2 gezeichnet. Zur englischen Version geht's [hier](#). Eine Veröffentlichung der deutschen Übersetzung im Verkehrsblatt folgt. Nach § 5 Abs. (9) GGVSEB kann die Vereinbarung ab sofort in Deutschland genutzt werden.

### Entgasen von Binnentankschiffen

Das CDNI-Abkommen wird künftig das Entgasen von Binnentankschiffen verbieten oder nur stark eingeschränkt ermöglichen. Eine mögliche Lösung im Sinne des Abkommens sind daher so genannte „Einheitstransporte“ beziehungsweise sog. „Kompatible Transporte“. Dabei wird das Entgasen oder Waschen (weitestgehend) vermieden. Der niederländische Chemieverband (VNCI) hat eine Kompatibilitätsmatrix einwickelt, die einen Überblick über die Möglichkeiten gibt. Zur Matrix geht's [hier](#).

## Sars Cov 2

### Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Das BMAS hat einen [Referentenentwurf](#) zur Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgelegt. Die geänderte Verordnung soll zum 01.07.2021 in Kraft treten und bis zum 30.09.2021 gelten. Die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung soll insbesondere folgende Inhalte enthalten:



## Newsletter 06/21

- § 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept
  - Pflicht zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept; Verweis auf §§ 5 und 6 ArbSchG zur Gefährdungsbeurteilung, sowie auf SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel
  - Wichtigste Grundlage für die Erstellung des betrieblichen Hygienekonzepts bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Sie enthält detaillierte Vorgaben und Informationen zu allen wesentlichen Fragestellungen des betrieblichen Infektionsschutzes.
- § 3 Kontaktreduktion im Betrieb
  - Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Bisherige konkrete Vorgaben zur Kontaktreduzierung werden nicht mehr aufgeführt. Somit sind diese in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und im Hygienekonzept festzulegen, unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
- § 4 Vorgaben zu Testangeboten
  - Angebotspflicht von zwei Tests pro Woche bleibt erhalten.
  - Testangebote sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.
  - Nachweispflicht über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten bis 30.09.2021.

Die Verordnung sieht kein neues Auskunftsrecht des Arbeitgebers über Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten vor. Vielmehr sind die bestehenden arbeits-, datenschutz- und infektionsschutzrechtlichen Vorgaben maßgeblich.

### Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Im Bundesanzeiger am 02.06.2021 wurde die Coronavirus-Impfverordnung veröffentlicht. Diese regelt den Entfall der Priorisierung zum 07.06.2021 und die offizielle Einbeziehung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als eigenständige Leistungserbringer. Zur Coronavirus-Impfverordnung geht's [hier](#). Die Verordnung ist am 07.06.2021 in Kraft getreten.

### Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

Ebenfalls am 02.06.2021 wurde im Bundesanzeiger die „Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte“ veröffentlicht. Zur Allgemeinverfügung geht's [hier](#).

## Arbeitsschutz

### Vergleich Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz und Expositionsszenarium nach REACH

Die BAuA hat bereits im Jahr 2020 ein Dokument zum „Vergleich Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz und Expositionsszenarium nach REACH“ herausgegeben. Das Dokument finden Sie [hier](#).

Aus Sicht der BAuA können verbesserte Expositionsszenarien keine individuellen betrieblichen Lösungen zum Schutz der Beschäftigten vollständig ersetzen. Deshalb ist eine zu starre Anwendung der Expositionsszenarien nicht zielführend. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei zu starken Abweichungen von den Expositionsszenarien, z. B. die Verwendung einer Absaugeinrichtung statt eines geschlossenen Systems, REACH-Pflichten greifen. Der Arbeitgeber als nachgeschalteter Anwender muss bei einer Abweichung aktiv werden. Der einfachste und schnellste Weg ist, die Abweichung in Form seiner Gefährdungsbeurteilung an seinen Lieferanten zu übermitteln; mit der Bitte, das Expositionsszenarium entsprechend zu ergänzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationen des nachgeschalteten Anwenders zu berücksichtigen. Kann er dies z. B. aus Gründen der Gesundheit oder der Umwelt nicht verantworten, muss er dies dem nachgeschalteten Anwender mitteilen. In diesem Fall muss der nachgeschaltete Anwender, wenn er den Stoff weiterverwenden möchte, eine eigene Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen und dies der ECHA melden.

## Newsletter 06/21

Die BAuA vertritt die Auffassung, dass es jedem Arbeitgeber möglich sein sollte, andere Risikomanagementmaßnahmen einzusetzen, wenn nachweislich das gleiche Schutzniveau erreicht wird. Diese Möglichkeit ist analog im Technischen Regelwerk umgesetzt. Folglich ist die genaue Nennung spezifischer Risikomanagementmaßnahmen in den Expositionsszenaren der REACH-Registrierungen für den Arbeitsschutz nicht immer entscheidend. Vielmehr geht es um eine Ausgangsbasis für nachweislich gleichwertige Schutzmaßnahmen.

### Seminartermine 2021

Alle Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



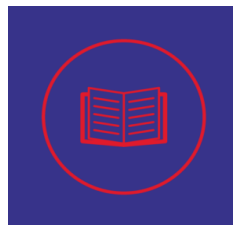
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



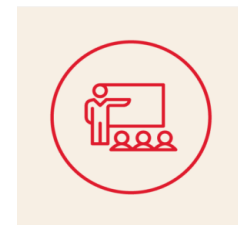
[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[ABFALLWIRTSCHAFT/ENTSORGUNG](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[ONLINE TRAINING](#)

### Das machen wir mit Links

Gesunde Arbeitsplätze:

<https://www.gbk-ingelheim.de/gbk-ist-medienpartner-der-eu-kampagne-gesunde-arbeitsplaetze/>

### Das Letzte

Auch bei der Fahrt in den Urlaub daran denken: Ladung immer gut sichern:



© Daniël Zwama



GBK China



**危险货物安全顾问**  
Dangerous Goods Safety Advisor  
GBK 合规咨询



**SAFETY**  
DG ALLIANCE  
www.safetyDGA.com





## *your* Global Regulatory Compliance Partner

Your Dangerous Goods Safety Advisor in China



**Dangerous Goods Compliance Service**

**Market Entry**

- Compliance Report
- Chemical Market Report
- Product Notification

**Transportation & Storage**

- Classification & Labeling & Packaging
- Personal Training
- Supplier Audit

**Import**

- Test
- SDS and Label
- Emergency Telephone Number

**Use & Sale**

- Product Registration
- Business License
- DG Management Guide Book



www.safetyDGA.com



WeChat

**GBK GmbH Global Regulatory Compliance** was founded in 1986, which is an international consulting company and full service provider around the themes of environment, health and safety. The over 1,000 customers include both medium-sized companies from the chemical industry and 73% of all German DAX-listed companies in particular in the fields of chemical, pharmaceutical and automotive.

In 2017, an Asian Service Center was established in Shanghai, China. In 2021, GBK China led the establishment of a digital platform dangerous goods safety alliance (www.safetydga.com) to provide dangerous goods supply chain integration services with associations and professional service providers.





**GBK China Co., Ltd.**  
Address: Shanghai, China | Tel: 021 62886580  
Email: gbk-china@gbk-ingelheim.cn | www.gbk-china.com



WeChat



## **Newsletter 06/21**

---

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:  
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll; Thomas Jost  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.